



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Gruppe 5
Stabsabteilung Verfassungsdienst und Legistik

IP/IZ

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

09.12.2022

Zahl: VDL/L.L251-10000-15-2022

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes über die Bestellung von Aufsichtsorganen
(Burgenländisches Aufsichtsorgangesetz - Bgld. AOG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Email des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Recht – Zentralkanzlei, vom 30. November 2022, do. ZI. VDL/L.L251-10000-15-2022, wurde der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland der im Betreff genannte Gesetzesentwurf zur Stellungnahme übermittelt.

In Ausübung des Begutachtungs- und Stellungnahmerechts nach § 93 Abs. 2 AKG idgF. teilt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland binnen offener Frist mit, dass gegen vorliegenden Gesetzesentwurf keine Einwendungen erhoben werden, da mit dem vorliegenden Burgenländischen Aufsichtsorgangesetz (Bgld. AOG) die vorherrschende Rechtszersplitterung nunmehr einer Vereinheitlichung der bis dato in vielen burgenländischen Materiengesetzen normierten Regelungen über die Organstellung sowie über die Rechte und Pflichten der Aufsichtsorgane weicht.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas Lehner
AK-Direktor

Gerhard Michalitsch
AK-Präsident